

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2001/10/8 B2032/99

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.10.2001

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §88

VfGG §17a

VfGHGO §42

ZPO §419

## Leitsatz

Zurückweisung des Antrags auf Berichtigung eines Kostenspruches hinsichtlich des Ersatzes der Vollmachtsstempel;  
Berichtigung des Betrages an Umsatzsteuer

## Rechtssatz

Eine Berichtigung ist nur zulässig, wenn das, was ausgesprochen wurde, offensichtlich nicht dem Willen des Gerichtes zur Zeit der Fällung der Entscheidung entsprochen hat (mit Judikaturhinweisen).

Der Kostenspruch im Erkenntnis B2032/99 entspricht dem am 20.06.01 vom Verfassungsgerichtshof gefaßten Beschluß. Das ergibt sich schon daraus, daß die zugesprochenen Kosten die Hälfte dessen sind, was üblicherweise für eine Beschwerde samt 50 % Streitgenossenzuschlag, 20 % Umsatzsteuer und Beschwerdegebühr nach §17a VfGG zuerkannt wird. Gesondert verzeichnete Kosten für Vollmachtsstempel waren im Hinblick auf den zuerkannten Pauschalsatz nicht zuzusprechen.

Berichtigung des in der Begründung des Erkenntnisses vom 20.06.01 genannten Betrages an Umsatzsteuer mit B v 13.09.01, B2032/99-19.

## Entscheidungstexte

- B 2032/99  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 13.09.2001 B 2032/99
- B 2032/99  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 08.10.2001 B 2032/99

## Schlagworte

VfGH / Berichtigung, VfGH / Kosten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:B2032.1999

## Dokumentnummer

JFR\_09988992\_99B02032\_2\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)